



Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

In der Anlage finden Sie die Wahlunterlagen für die Sozialwahl 2017 bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrats Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Das Gesetz räumt Ihnen die Möglichkeit ein, durch die Teilnahme an der Sozialwahl auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen. Sie sollten diese Möglichkeit unbedingt nutzen!

Ihre Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel und einem Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene, verschlüsselte Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses verschlüsselte Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Die Wahlbriefumschläge werden von Personen geöffnet, die keine Kenntnis von dem Verschlüsselungsverfahren haben. Das Gleiche gilt für Personen, die die Stimmzettel entnehmen und auswerten. Es kann also niemand feststellen, wem Sie Ihre Stimme gegeben haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

Sie können nur per Brief wählen. Nur Sie persönlich dürfen den Stimmzettel während Ihrer Wahlhandlung mit einem Kreuz kennzeichnen. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Einschränkungen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

31. Mai 2017

bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen die Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Damit Ihre Stimme nicht ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblatts.

Wichtig

Sollten Sie auch von (zum besseren Verständnis sollte hier angepasst an den Versicherungsträger stehen „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und ihrer gesetzlichen Rentenversicherung“) Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt. Bitte nutzen Sie die jeweiligen Wahlbriefumschläge, damit Ihre Stimmen auch dort ankommen, wo sie ankommen sollen.

Informationen zur Wahl bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) finden Sie unter (Internetadresse).

Auskünfte über die Sozialwahl erteilen der Wahlausschuss sowie die Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Abschriften der Vorschlagslisten liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers) aus.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!